

## INGENIEURKAMMER-BAU NRW HAT NEUEN VORSTAND

# Dr.-Ing. Heinrich Bökamp als Präsident wiedergewählt

Die Ingenieurkammer-Bau NRW hat einen neuen Vorstand: Auf der konstituierenden Sitzung in Essen wählte die VI. Vertreterversammlung der IK-Bau am Freitag, 22. März 2019 in 13 geheimen Wahlgängen den Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und zehn Beisitzer/innen. In seinem Amt als Präsident ist Dr.-Ing. Heinrich Bökamp aus Münster mit überragender Mehrheit bestätigt worden. Er gehört dem Vorstand bereits seit März

2001 an, seit zehn Jahren amtiert er als Präsident. Zu den ersten Gratulanten zählte Ina Scharrenbach, Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW.

Mit der Unterschrift des Wahlprotokolls durch den Wahlvorstand wurde das vorläufige amtliche Wahlergebnis festgestellt: Dr.-Ing. Heinrich Bökamp (Präsident), die Vizepräsidenten Dr.-Ing. Hubertus Brauer und Dipl.-Ing. Micha-

el Püthe sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer Dipl.-Ing. Axel Conrads, Dipl.-Ing. Jörg Friemel, Dipl.-Ing. (FH) Udo Kirchner, Dipl.-Ing. Burkhard Kreuter, Dipl.-Ing. Alexander Pirlet, Dr.-Ing. Heike Rieger, Dr.-Ing. Andreas Rose, Dipl.-Ing. Wolfram Schlüter, Dipl.-Ing. Carl Axel Springsfeld und Dipl.-Ing. (FH) Annette Zülch bilden für die kom-

*Fortsetzung: Seite 2*



Der neue Vorstand mit Ministerin Ina Scharrenbach (von links): Dipl.-Ing. Carl Axel Springsfeld, Dipl.-Ing. (FH) Udo Kirchner, Dr.-Ing. Andreas Rose, Dr.-Ing. Hubertus Brauer, Dipl.-Ing. (FH) Annette Zülch, Dipl.-Ing. Michael Püthe, Dr.-Ing. Heike Rieger, Dipl.-Ing. Burkhard Kreuter, Dipl.-Ing. Jörg Friemel, Ministerin Ina Scharrenbach, Dipl.-Ing. Axel Conrads, Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Dipl.-Ing. Alexander Pirlet und Dipl.-Ing. Wolfram Schlüter.



Ina Scharrenbach, Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW, wünschte Dr.-Ing. Heinrich Bökamp zu seiner Wiederwahl vor Ort alles Gute.



Bei der VI. Vertreterversammlung wählten insgesamt 89 Delegierte den neuen Vorstand sowie die Mitglieder in den Ausschüssen.



Stimmabgabe: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW unterstützen die Wahl des neuen Vorstands tatkräftig.



Ergebniskontrolle: Gero Debusmann, Präsident des Oberlandesgerichtes Hamm a. D. (links), leitet den Wahlvorstand in gewohnt souveräner Weise.

menden fünf Jahre den Vorstand der Ingenieurkammer-Bau NRW. Gero Debusmann, Präsident des Oberlandesgerichtes Hamm a. D., leitete den Wahlvorstand in gewohnt souveräner Weise. Ihn unterstützten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW.

#### Zukunftssicherung des Berufsstandes

Bökamp dankte den Mitgliedern der VI. Vertreterversammlung für seine Wiederwahl mit 88 von 89 möglichen Stimmen (bei einer Enthaltung) und das damit ausgedrückte Vertrauen. Er unterstrich, dass die Kammer auch zukünftig in vielen Fällen einen langen Atem brauche. Ein zentrales Aufgabenfeld sei auch in den kommenden Jahren die Zukunftssicherung des Berufsstandes und die gezielte Ausgestaltung der Rahmenbedingungen. Hier seien neue Ideen gefragt. Wichtig sei auch die Beibehaltung hoher Aus- und Fortbildungsstandards. Ein ganz wesentlicher Schritt sei hier mit der Einführung des „Qualifizierten Tragwerksplaners“ gelungen.

Alles Gute wünschte Ina Scharrenbach, Ministerin für Heimat, Kom-

Fortsetzung: Seite 3

## IMPRESSUM

Herausgeber: Ingenieurkammer-Bau NRW  
Vertreten durch Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp  
Zollhof 2, 40221 Düsseldorf  
Telefon: 0211/13067-0, Fax: 0211/13067-150  
info@ikbaunrw.de, www.ikbaunrw.de

V.i.S.d.P.: Geschäftsführer Christoph Spieker M.A.  
Redaktion: Ingenieurkammer-Bau NRW  
Layout: redaktion3.de | Fotos: S. Becker (1, 2, 3), Archiv (5),  
Mair (6), Vergabekammer (8), L. Conrath (11)  
Keine Haftung für Druckfehler.

munales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW, dem neuen Vorstand und unterstrich, dass sie sich auf die weitere Zusammenarbeit freue. In ihrem Grußwort berichtete sie von den vielen gemeinsamen Schnittstellen wie der neuen Landesbauordnung, der Baukostensenkungskommission, dem Baukammerngesetz oder dem geplanten Ingenieurgesetz. Die Ministerin unterstützte die Forderung der IK-Bau NRW, einen MINT-Anteil von mindestens 70 Prozent in Ingenieurstudiengängen zu verankern. Schließlich könne man vieles, aber eben nicht alles in der Praxis lernen. Daher seien hohe Standards in der Ingenieurausbildung unverzichtbar.

### Generationswechsel in der VVS

Ihre Vorstandsarbeit haben nun vier wahre „Urgesteine“ der Kammergeschichte aufgegeben: Seit zwanzig Jahren war Charly Braun Mitglied in der Vertreterversammlung, zehn Jahre davon im Vorstand. Sein besonderes Augenmerk galt der Vergabe von Ingenieurleistungen, zudem war er im Ausschuss Vergabe der Bundesingenie-



*Generationswechsel: Der Präsident verabschiedete fünf langjährige Vertreter persönlich und begrüßte zugleich auch die 30 neugewählten Mitglieder der VI. VVS.*

urkammer aktiv. Schatzmeister Klaus Meyer-Dietrich war bereits Mitglied im Gründungsausschuss und seit dem Jahr 2004 im Vorstand. Ebenso lang war Stephan Müller an Bord, dessen besondere Anliegen das Versorgungswerk und die Anerkennung der Bauvorlage waren. Auch Michael Zurhorst ist ein Mann der

ersten Stunde in der Vertreterversammlung, er setzte sich insbesondere für die Belange der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure ein.

Der „alte“ und zugleich neu gewählte Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp bedankte sich ausdrücklich bei allen jetzt aus der Vertreterversammlung ausgeschiedenen Mitgliedern. Sie hätten in einem konstruktiven Miteinander zur Weiterentwicklung der IK-Bau NRW beigetragen. Einer von ihnen, Frank Maraite, nutzte die Chance und griff zum Mikrofon. Mit dem spontan entliehenen Karnevalsruf aus Erkelenz „Maak mött“ („Machen Sie mit!“) begrüßte er die 30 neuen Delegierten in der Vertreterversammlung und forderte die neue Generation auf, sich intensiv in dieser Runde einzubringen.

### Wechsel in der Geschäftsführung

Während die Präsidentschaft in den vergangenen 23 Jahren von Heinz Peter Funcke über Peter Dübbert bis zu Heinrich Bökamp wechselte, blieb der Hauptgeschäftsführer der Ingenieurkammer-Bau NRW stets derselbe. Dr. Wolfgang Appold nahm die Gelegenheit wahr, um sich in einer emotionalen Rede von der Vertreterversammlung zu verabschieden. Über den Wechsel in der Geschäftsführung werden wir im nächsten Heft ausführlich berichten.

## Amtliche Mitteilung

Der Wahlvorstand hat am 22. März 2019 unter der Leitung von Gero Debusmann das Ergebnis der Wahl zum Vorstand der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen wie folgt festgestellt:

Präsident	Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Vizepräsident	Dipl.-Ing. Michael Püthe
Vizepräsident	Dr.-Ing. Hubertus Brauer
Beisitzer	Dipl.-Ing. (FH) Udo Kirchner
Beisitzerin	Dr.-Ing. Heike Rieger
Beisitzer	Dipl.-Ing. Jörg Friemel
Beisitzer	Dipl.-Ing. Wolfram Schlüter
Beisitzer	Dr.-Ing. Andreas Rose
Beisitzer	Dipl.-Ing. Axel Conrads
Beisitzer	Dipl.-Ing. Alexander Pirlet
Beisitzer	Dipl.-Ing. Burkhard Kreuter
Beisitzer	Dipl.-Ing. Carl Axel Springsfeld
Beisitzerin	Dipl.-Ing. (FH) Annette Zülch

Der Wahlvorstand  
Gero Debusmann  
Wahlleiter

## IK-BAU SUCHT KANDIDATEN/INNEN

# Beisitzer/innen für die Berufsgerichte werden neu gewählt

Die Amtszeiten der ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer des Berufsgerichts und des Landesberufsgerichts für Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen sowie Ingenieure und Ingenieurinnen im Bauwesen enden am 31. Dezember 2019.

Zur Durchführung der erforderlichen Neuwahl ist die Ingenieurkammer-Bau NRW gem. § 55 Abs. 4 BauKaG verpflichtet, der Präsidentin des

Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster eine Liste von mindestens 50 geeigneten Bewerberinnen/innen vorzulegen. Die Amtszeit beginnt am 1. Januar 2020 und endet am 31. Dezember 2024. Ziel ist es, dass möglichst alle Fachrichtungen und Tätigkeitsarten vertreten sind. Die gewählten Beisitzerinnen und Beisitzer werden in der Regel ein- bis viermal pro Jahr zu Verfahren hinzugebeten.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau NRW sein. Sie dürfen weder Angestellte der Aufsichtsbehörde, Mitglied der Vertreterversammlung, des Vorstandes, des Eintragungsausschusses oder eines anderen Ausschusses der IK-Bau NRW sein. Sie dürfen auch nicht Bedienstete der Kammer sein oder in deren Organisation sonstige Funktionen ausüben.

Die Ingenieurkammer-Bau NRW bittet Mitglieder, die an dieser ehrenamtlichen Tätigkeit Interesse haben, sich möglichst bis zum 14. Juni 2019 bei der Ingenieurkammer-Bau NRW, Geschäftsführer Christoph Spieker M.A., Zollhof 2, 40221 Düsseldorf zu bewerben. Der formlosen Bewerbung (kurzer Lebenslauf und Begründung der Qualifikation für das Amt) muss eine Einverständniserklärung für den Fall der Wahl beiliegen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an

Antje Guggenberger  
guggenberger@ikbaunrw.de  
Telefon 0211/13067-113

## Veröffentlichung persönlicher Daten

Die Ingenieurkammer veröffentlicht im Kammer-Spiegel (als Online- und Printversion) unter der Rubrik „Geburtstage“ bestimmte Geburtstage von kammerzugehörigen Ingenieurinnen und Ingenieuren. Diese Gratulation ist der Ingenieurkammer ein besonderes Anliegen, setzt jedoch aus datenschutzrechtlichen Gründen das Einverständnis der Jubilare voraus. Zu diesem Zweck benötigen wir eine Zustimmung per E-Mail (info@ikbaunrw.de) oder die Zusendung dieses Abschnittes per Post. Die Einverständniserklärung wird von jedem Mitglied benötigt und kann jederzeit per E-Mail, Fax oder schriftlich bei der Ingenieurkammer-Bau NRW widerrufen werden.

Ich bin damit einverstanden, dass die Ingenieurkammer-Bau NRW aus Anlass meines 60., 65., 70., 75., 80. und aller weiteren Geburtstage meinen Namen, akademische Grade und geschützte Berufsbezeichnungen (wie z. B. Beratende Ingenieurin/Beratender Ingenieur) unter Hinweis auf den entsprechenden Geburtstag im Kammer-Spiegel veröffentlicht.

\_\_\_\_\_ (Name, Vorname)

\_\_\_\_\_ (Geburtsdatum)

Ingenieurkammer-Bau NRW  
Zollhof 2  
40221 Düsseldorf  
info@ikbaunrw.de  
Fax: 0211/13067-150

\_\_\_\_\_ (Straße)

\_\_\_\_\_ (Postleitzahl, Ort)

\_\_\_\_\_ (Datum, Unterschrift)

## Die IK-Bau NRW im Social Web

Vernetzen Sie sich mit uns auf den folgenden Plattformen im Social Web – dort sind Sie immer aktuell informiert und können mit uns und Ihren Kolleginnen und Kollegen in kollegialen Dialog treten:

[www.twitter.com/ikbaunrw](http://www.twitter.com/ikbaunrw)  
[www.facebook.com/ikbaunrw](http://www.facebook.com/ikbaunrw)  
[www.youtube.com/ikbaunrw](http://www.youtube.com/ikbaunrw)



## FACHINFORMATIONEN

# Stempel für qualifizierte Tragwerksplaner und Bauvorlageberechtigte

Die Kammermitglieder, die über besondere berufliche Qualifikationen verfügen, sollen es einfacher haben, ihre Qualifikation nachweisen zu können. Dazu stellt die Kammer nicht nur den qualifizierten Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplanern, sondern auch allen Bauvorlageberechtigten ein Stempelmuster zur Verfügung. Auf diesem ist neben dem Namen der entsprechend Qualifizierten auch die Mitgliedsnummer sowie die Art der Qualifikation aufgeführt. Eine Datei mit dem Stempelmuster wird auf der Kammerhomepage im geschützten Mitgliederbereich zu dem Zeitpunkt zur Verfügung gestellt, in dem auch die Qualifikation in der Mitgliederdatenbank aktiv geschaltet wird. Die Kammermitglieder finden den oder die Stempel unter dem Menüpunkt „Meine IK-Bau“ / „digitale Stempel“. Die Kammer rechnet damit, dass die Stempel mit den Qualifikationen in der Praxis alsbald akzeptiert werden.

## Folgende Nutzungsbedingungen sind zu beachten:

1. Der/die entsprechend Qualifizierte hat die Möglichkeit, anhand der Stempelvorlage ein Stempelunternehmen seiner/ihrer Wahl zu beauftragen.
2. Der Stempel darf weder hinsichtlich seines Inhalts noch seines Formats verändert werden. Eine Verwendung ist ausschließlich in dem von der IK-Bau NRW zur Verfügung gestellten Formatvorlage zulässig. Der Stempel hat einen Durchmesser von 42 mm. Bei der Schriftart handelt es sich um Roboto; die Schriftgröße beträgt in der Regel 7 pt.
3. Der Stempel darf nur im Zusammenhang mit der konkreten Tätigkeit genutzt werden.
  - 3.1 Die Qualifizierten nutzen den



Muster der Stempel für qualifizierte Tragwerksplaner und Bauvorlageberechtigte (Durchmesser: 42 mm).

Stempel neben ihrer Unterschrift auf allen Unterlagen, die eine Bauvorlage oder eine Tragwerksplanung betreffen wie z.B. die Bauvorlagen zum Bauantrag oder die Statik, die Schal- und Bewehrungspläne etc. sowie die Bescheinigungen und Bestätigungen.

3.2 Sobald die Kammer auch andere Stempel über den geschützten Mitgliederbereich online zur Verfügung stellt, gilt das unter 3.1 aufgeführte sinngemäß auch für die staatlich anerkannten Sachverständigen.

4. Erlischt die Anerkennung bzw. die Eintragung in der entsprechenden Liste, darf der Stempel ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verwendet werden. Dies betrifft sowohl einen haptisch verfügbaren Stempel als auch die entsprechenden Dateien. Die Stempelvorlage wird gleichzeitig aus dem geschützten Mitgliederbereich entfernt.

## Hinweise zu den drei zur Verfügung gestellten Datenformaten

**PDF** – eignet sich besonders gut zur Weitergabe an Stempel-Produzenten. Der Stempel wird in der PDF-Datei bereits in der korrekten Größe angezeigt.

**PNG** – eignet sich am besten zur Ein-

bindung in vorhandene Dokumente. Hierbei müssen Sie darauf achten, dass der Stempel in der richtigen Größe (Durchmesser 42 mm) dargestellt wird. Die Datei ist für eine Druckauflösung von 300 dpi konzipiert.

**SVG** – eignet sich sehr gut, wenn Sie den Stempel skalieren möchten. In dieser Datei ist die Schriftart allerdings verlinkt. Eine korrekte Darstellung ist deshalb nur möglich, während Sie mit dem Internet verbunden sind.

## Öffentliche Bestellung

Sie interessieren sich für die öffentliche Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen?

Am 8. und 9. Mai 2019 bietet die Ingenieurakademie West e.V. ein 2-tägiges Grundlagenseminar mit allen relevanten Themen hierzu an. Weitere Informationen sowie die Anmeldung zur Veranstaltung finden Sie online unter [www.ikbaunrw.de/akademie](http://www.ikbaunrw.de/akademie)

## AUS DEN EIGENEN REIHEN

# Neuer staatlich anerkannter Sachverständiger aus Dormagen

Die Ingenieurkammer-Bau NRW ernannte am 13. März 2019 einen neuen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes. Dipl.-Ing. Patrick Posielski konnte vor dem Prüfungsausschuss der Ingenieurkammer-Bau NRW seine hohe fachliche Kompetenz und besondere Berufserfahrung nachweisen.

„Zukünftig steht Patrick Posielski Bauherren, aber auch den Bauaufsichtsbehörden mit seiner Prüfkompetenz zur Verfügung“, sagte Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Präsident der Inge-

nieurkammer-Bau NRW, im Rahmen der Verleihung in Düsseldorf. Der 33-jährige geborene Kölner studierte bis 2011 Bauingenieurwesen an der Bergischen Universität Wuppertal. Seitdem ist er als Diplom-Ingenieur in der Fachrichtung Brandschutz tätig und geschäftsführender Gesellschafter der P2 Brandschutz GmbH in Dormagen.

Alle durch die Ingenieurkammer-Bau NRW „Staatlich anerkannten Sachverständigen“ sind unter [www.ik-baunrw.de/kammer/service/ingenieursuche](http://www.ik-baunrw.de/kammer/service/ingenieursuche) zu finden.



Dipl.-Ing. Patrick Posielski mit Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp.

## FACHINFORMATION

## Referentenentwurf Klimaschutzgesetz (KSG)

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) hat den Referentenentwurf für ein Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vorgelegt. Eine Abstimmung mit den übrigen Ressorts fand noch nicht statt. Der Entwurf schreibt vor, dass Deutschland die Treibhausgasemissionen bis 2050 um 95% gegenüber 1990 reduziert. Dazu werden die Jahresemissionsmengen für die Sektoren Energie, Industrie, Verkehr, **Gebäude**, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft sowie Landnutzung und Forstwirtschaft festgelegt. Die Jahresemissionsmengen sind in Anlage 1 zu § 4 KSG-E aufgeführt. Hierzu sollen von den jeweils zuständigen Ministerien nach dem Ressortprinzip Klimaschutzmaßnahmen in den betroffenen Sektoren erarbeitet werden.

Der Sektor **Gebäude** umfasst die Kategorien:

- „Handel und Behörden“: Hier werden insbesondere die Emissionen aus der Verbrennung von Brennstoffen zur Wärmeenergieerzeugung in Gewerbe, Handel und Behörden berichtet.
- „Haushalte“: Hier werden insbesondere die Emissionen aus der Verbrennung von Brennstoffen in Feuerungsanlagen der privaten Haushalte berichtet.
- „Sonstige Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verbrennung von Brennstoffen“: Hier werden insbesondere die Emissionen der Verbrennung von Brennstoffen aus militärischen Einrichtungen berichtet.

Werden die zulässigen Emissionsmengen überschritten, soll die Bundesregierung innerhalb von einem halben Jahr ein Sofortprogramm entwickeln, um die Einhaltung der Ziele zu erreichen.

## GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT NRW

### Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf das Deutsche Institut für Bautechnik

#### (DIBt-Übertragungsverordnung – DIBt-ÜtVO) vom 19. Februar 2019

Dem Deutschen Institut für Bautechnik werden folgende Befugnisse übertragen:

- die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach § 25 Absatz 1 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung,
- die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach § 7 Absatz 1 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Heizkesseln und Geräten nach dem Bauproduktengesetz vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 796), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2449) geändert worden ist, und
- der Widerruf, die Rücknahme und die nachträgliche Änderung bereits erteilter Anerkennungen.

**GV. NRW. 2019 S. 126**

## AKTUELLES URTEIL

# Schadensberechnung nach fiktiven Kosten nicht mehr möglich

## Das Problem

Die Durchsetzung von Fehlerbeseitigungskosten gegenüber Werkunternehmern ist immer davon abhängig, dass der Bauherr zuvor dem Unternehmer die Möglichkeit der Nachbesserung und damit der Nacherfüllung eingeräumt hat. Tut er dies nicht, sind sämtliche Gewährleistungsansprüche (Kostenvorschuss, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz) erst einmal ausgeschlossen.

Anders bei Fehlern, die der Ingenieur zu verantworten hat. Ist ein Planungs- oder Objektüberwachungsfehler verbaut, hat sich also im Bauwerk bereits niedergeschlagen, steht dem Ingenieur kein Nacherfüllungsanspruch mehr zur Seite. Grund: Das Ingenieurwerk ist ein intellektuelles Werk. Ist es in Planung oder Objektüberwachung fehlerhaft und der Fehler im Bau bereits realisiert, kann durch Nachbesserung der Planung oder Objektüberwachung der Fehler nicht mehr beseitigt werden.

Konsequenterweise ist ein Großteil von Bauherrn bei Fehlern des Ingenieurs und des Werkunternehmers meist direkt gegen den Ingenieur vorgegangen und hat auf Grundlage von Mängelbeseitigungsgutachten Schadensersatz verlangt, die Mängel aber nicht beseitigt, faktisch also kassiert, ohne zu sanieren. Dieser Praxis hat der BGH bereits im Frühjahr 2018 einen Riegel vorgeschoben und jetzt durch weiteren Beschluss aus dem Juli 2018 dies im Verhältnis zu einem planenden Büro bestätigt (BGH, Urt. v. 22.02.2018 – VII ZR 46/17 -, BauR 2018, 815; BGH, Beschl. v. 05.07.2018 – VII ZR 35/16 -, BauR 2018, 1770).

## Die Lösung

Verlangt der Bauherr Schadensersatz von einem Ingenieurbüro – gleiches gilt gegenüber Werkunternehmern

– auf Basis eines Mängelgutachtens, welches die Mängelbeseitigungskosten fiktiv berechnet, müssen die Mängel später auch tatsächlich beseitigt werden. Insoweit hat der Bauherr nach wie vor einen Kostenvorschussanspruch auf seine möglichen Mängelbeseitigungskosten. Will er aber in Wirklichkeit – wie in der Vergangenheit ständig geschehen – die Mängel gar nicht beseitigen, sondern kann mit den Mängeln „leben“, will also tatsächlich Schadensersatz haben, kann er diesen Schadensersatzanspruch nicht mehr auf ein fiktives Mängelbeseitigungsgutachten auf der Kostenseite abstützen. Er muss vielmehr eine Vermögensbilanz aufstellen, nämlich Bauwerk mit Fehlern zu Bauwerk ohne Fehler, Differenz = Schadenshöhe. Soweit er sein Objekt veräußern will, muss er den konkreten Mindererlös, der auf den Bauwerksmangel zurückzuführen ist, errechnen. Er hat auch noch die Möglichkeit, dass er die mit dem Bauunternehmer vereinbarte Vergütung reduziert, um den mangelbedingten Minderwert des Werkes des Bauunternehmers zu verlangen. M.a.W., die Schadensberechnung muss konkret sein. Diese Schadensberechnung wird so oder so der Höhe nach geringer ausfallen als die Geltendmachung von fiktiven Fehlerbeseitigungskosten, da das Gesamtwerk (das Gesamtbauvorhaben) betrachtet wird und nicht die einzelne nachzubessernde Werkleistung. Im Rahmen einer konkreten Schadensberechnung könnte – theoretisch – der Fehler sich überhaupt nicht auswirken, wenn er im Verhältnis zum Wert des gesamten Bauvorhabens geringfügig ist und deshalb bei einer nach Differenz vorgenommenen Wertberechnung untergeht. In jedem Falle ist nun der fast schon als missbräuchlich empfundenen Praxis ein Riegel vorgeschoben, Mängelbeseitigungskosten

## BIS 14.09.2019 BEWERBEN

## Deutscher Brückenbaupreis 2020

Innovative Großprojekte, kleine Konstruktionen oder herausragende Sanierungen – die Bundesingenieurkammer und der Verband Beratender Ingenieure VBI haben am 12. März 2019 den Deutschen Brückenbaupreis 2020 ausgelobt. Der Wettbewerb würdigt die besten Brücken, die in den vergangenen vier Jahren in Deutschland entstanden sind und zeichnet die Bauingenieurinnen und Bauingenieure aus, deren außerordentliche Leistungen den Bau dieser Brücken ermöglicht haben.

Preise werden in den beiden Wettbewerbskategorien „Straßen- und Eisenbahnbrücken“ sowie „Fuß- und Radwegebrücken“ vergeben. Eingereicht werden können bis zum 14. September 2019 Bauwerke, deren Fertigstellung, Umbau oder Instandsetzung zwischen dem 1. September 2015 und dem 1. September 2019 abgeschlossen wurden. Der 2006 von Bundesingenieurkammer und VBI ins Leben gerufene Deutsche Brückenbaupreis zählt zu den bedeutendsten Auszeichnungen für Bauingenieurinnen und Bauingenieure in Deutschland und steht unter der Schirmherrschaft des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Weitere Informationen unter [www.brueckenbaupreis.de](http://www.brueckenbaupreis.de)

als Schadensersatz dem Ingenieur gegenüber geltend zu machen, die Mängel tatsächlich aber überhaupt nicht zu beseitigen.

RA Prof. Dr. Sangenstedt  
sangenstedt@caspers-mock.de

# Nachprüfungsverfahren vor den Vergabekammern

Im „Oberschwellenbereich“, also bei öffentlichen Aufträgen und Konzessionen, deren voraussichtlicher Auftragswert den jeweils einschlägigen EU-Schwellenwert überschreitet, sind die Vergabekammern zuständig für die Nachprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge und von Konzessionen. Die Vergabekammern entscheiden im Rahmen der Gesetze unabhängig. Für die Nachprüfung der Vergabeverfahren des Bundes sind die Vergabekammern des Bundes zuständig, für die Nachprüfung von Vergabeverfahren eines Landes ist die örtlich zuständige Vergabekammer des jeweiligen Landes zuständig.

Nachprüfungsverfahren erfolgen nur auf Antrag. Im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist unter anderem geregelt, wer einen Nachprüfungsantrag stellen kann und welche Anforderungen an Frist, Form und Inhalt eines solchen Nachprüfungsantrags einzuhalten sind.

Bei Eingang eines Antrags auf Nachprüfung eines Vergabeverfahrens prüft die Vergabekammer zunächst, ob der Antrag offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist. Ist dies nicht der Fall, übermittelt die Vergabekammer dem öffentlichen Auftraggeber eine Kopie des Antrags und fordert bei ihm die Vergabeakten an und gibt ihm Gelegenheit, zu dem Nachprüfungsantrag Stellung zu nehmen. Im weiteren Verlauf des Verfahrens ist es möglich, dass die Beteiligten ihrerseits auf das Vorbringen des jeweils anderen erwidern. Die Vergabekammer erforscht den Sachverhalt von Amts wegen, kann ihre Prüfung aber auf das beschränken, was von den Beteiligten vorgebracht wird oder ihr sonst bekannt sein muss.

Im Regelfall entscheidet die Vergabekammer aufgrund einer mündlichen Verhandlung, bei der sie die Sach- und Rechtslage mit allen Beteiligten erörtert; ausnahmsweise kann die Vergabe-

kammer aber auch auf eine mündliche Verhandlung verzichten.

Die Vergabekammer entscheidet, ob der Antragsteller in seinen Rechten verletzt ist, und trifft die geeigneten Maßnahmen, um eine festgestellte Rechtsverletzung zu beseitigen und eine Schädigung der betroffenen Interessen zu verhindern. Sie ist dabei nicht an die Anträge der Beteiligten gebunden und kann auch unabhängig davon auf die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens einwirken. Stellt die Vergabekammer eine Rechtsverletzung fest, verpflichtet sie meist den Auftraggeber, das Vergabeverfahren in den Zeitpunkt vor dem Vergabeverstoß zurückzusetzen und es ab diesem Zeitpunkt unter Beachtung der rechtlichen Bewertung durch die Vergabekammer zu wiederholen.

Durch die zum 1.1.2015 in Kraft getretene Zuständigkeitsverordnung Nachprüfungsverfahren (VK ZuStV NRW) wurden für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster die Vergabekammer Westfalen mit Sitz in Münster und für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln die Verga-

bekammer Rheinland mit Sitz in Köln eingerichtet.

Die Berücksichtigung der Erfahrungen aus der beruflichen Praxis der im Bauwesen tätigen Ingenieurinnen und Ingenieure ist dadurch gewährleistet, dass ehrenamtliche Beisitzer/Innen aus dem Berufsstand an den Entscheidungen der Vergabekammern mitwirken. Die Ingenieurkammer-Bau NRW wird regelmäßig gebeten, geeignete Personen als Beisitzer/In für die Vergabekammern Rheinland und Westfalen zu benennen. Zurzeit sind mehrere Kammermitglieder für eine Mitwirkung in den Spruchkörpern der Vergabekammern benannt.

Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp ist als Beisitzer in der Vergabekammer Westfalen tätig. Das untenstehende Foto entstand anlässlich der Übergabe der Bestellsurkunde für die nächsten fünf Jahre. Ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit der Berufspraxis kommt der sachgerechten Entscheidungsfindung zugute und ist damit geeignet, die Akzeptanz der Entscheidung bei den Verfahrensbeteiligten zu erhöhen.



Die Beisitzerinnen und Beisitzer der Vergabekammer Westfalen.



## URTEILE DES BUNDESSOZIALGERICHTS

# Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

## B 5 RE 1/18 R und B 5 RE 3/18 R

Am 13.12.2018 hat das Bundessozialgericht in den oben genannten Revisionsverfahren über die Auslegung des Befreiungsbescheides entschieden, der in den Jahren 1995/1996 aufgrund der bis zum 31.12.1995 geltenden Rechtslage zur Regelung der Befreiung der als Arbeitnehmer beschäftigten Bauingenieure verwandt worden ist. Nach der Rechtslage bis zum 31.12.1995 reichte für die Befreiung die freiwillige Mitgliedschaft des angestellten Bauingenieurs in der Ingenieurkammer-Bau NRW aus. Nachdem in einer Vielzahl von Fällen, allein in Nordrhein-Westfalen über 5.000, Bauingenieure aufgrund dieser Rechtslage von der Rentenversicherungspflicht befreit worden waren, verschärfte der Gesetzgeber die Voraussetzungen für die Befreiung, indem er bestimmte, dass ab dem 1.1.1996 nur noch Pflichtmitglieder der Berufskammern von der Rentenversicherungspflicht befreit werden konnten.

Nach dem Baukammergesetz Nordrhein-Westfalen und den daraus folgendem Satzungsrecht der Ingenieurkammer-Bau NRW können aber als angestellte beschäftigte Bauingenieure nur freiwillige Mitglieder sein. In den Urteilen vom 31.10.2012 legte dann das Bundessozialgericht das seit dem 1.1.1996 geltende Befreiungsrecht so aus, dass danach nicht eine Beschäftigung innerhalb einer bestimmten Berufsgruppe von der Rentenversicherungspflicht befreit wird, sondern immer nur das konkrete Beschäftigungsverhältnis mit einem bestimmten Arbeitgeber. Diese Auslegung des Gesetzes bedeutet, dass gesetzmäßig im Falle des Wechsels aus einer Beschäftigung für die neue Beschäftigung eine weitere Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erforderlich wird, die aber nach der seit dem 1.1.1996 geltenden

Rechtslage die Pflichtmitgliedschaft in der Berufskammer voraussetzt. Ein angestellter Bauingenieur kann deshalb nach der seit dem 1.1.1996 geltenden Rechtslage keine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht kraft Gesetzes mehr erreichen.

Umso bedeutender war nun die Frage, ob nicht der nach dem Recht bis zum 31.12.1995 erteilte Bescheid (Verwaltungsakt) losgelöst von der Gesetzeslage auch für eine nach dem 1.1.1996 neu aufgenommene Beschäftigung die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht regelt. Denn Verwaltungsakte schaffen eine Rechtslage, die nicht zwingend mit dem zugrunde liegenden Gesetz übereinstimmen muss, solange sie nicht nichtig sind. Nachdem mehrere Landessozialgerichte den typischen Befreiungsbescheid so ausgelegt hatten, dass er die Befreiung auch für eine seit dem 1.1.1996 geänderte Beschäftigung bestimmt, jedenfalls solange die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk aufrecht erhalten wird, hat das Bundessozialgericht nun in den genannten Urteilen ihn so ausgelegt, dass er nur für die Beschäftigung gilt/gegolten habe, die der Empfänger des Bescheides im Jahre 1995 ausgeübt habe. Er habe diese Beschränkung der Befreiung erkennen können, weil er für den Antrag auf Erteilung der Befreiung seinen damaligen Arbeitgeber habe angeben müssen. Diese Auslegung ist fragwürdig. Sie berücksichtigt insbesondere nicht, dass durch die Entscheidung über die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zugleich die Rechtstellung des Arbeitgebers wegen seiner Melde- und Beitragspflicht in der Gesetzlichen Rentenversicherung geregelt wird. Der Inhalt des Antrages ist aber aus dem Bescheid und einer darüber erteilten Ausweiskarte für den Arbeitgeber nicht

## Büronachfolge: Beratung für Kammermitglieder

Im Rahmen einer telefonischen Erstberatung wird Kammermitgliedern **kostenlos** die Möglichkeit eingeräumt, individuelle Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten, um erste Hinweise zur optimalen Gestaltung einer Büronachfolge zu erhalten. Dieses Angebot richtet sich sowohl an Büroinhaber als auch an Nachfolgeinteressenten. Je nach Beratungsumfang kann die Zusammenarbeit anschließend auf Honorarbasis individuell fortgesetzt werden. Für Kammermitglieder gelten Sonderkonditionen.

Folgende Experten stehen für dieses Angebot zur Verfügung:

### **Peter Messner**

Management Consultants  
Brendstraße 5  
78647 Trossingen  
Telefon 07425 327450  
Telefax 07425 327451  
Mobil 0170 8169601  
peter.messner@pmmc.eu  
www.pmmc.eu

### **Dipl.-Bw. (FH) Andreas Preißing, MBA**

Dr.-Ing. Preißing AG  
Unternehmensberatung für  
Architekten und Ingenieure  
Römerstraße 121  
71229 Leonberg  
Telefon 07152 926188-0  
Telefax 07152 926188-8  
info@preissing.de  
www.preissing.de

Fortsetzung: Seite 10

## Büronachfolge oder -übernahme: Sprechstunde für Kammermitglieder

Die Ingenieurkammer-Bau NRW bietet in regelmäßigen Abständen wieder sogenannte „Nachfolgesprächstunden“ an.

Die Gestaltung einer gelungenen Nachfolgeregelung beinhaltet die Berücksichtigung von persönlichen, zwischenmenschlichen, familiären, finanziellen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen. Es ergeben sich oftmals folgende Fragen dazu:

- Wann sollte mit der Nachfolgeplanung begonnen werden?
- Was ist mein Büro wert?
- Wie und wo finde ich das passende Gegenüber?
- Was passiert, wenn die Preisvorstellungen weit auseinanderklaffen?
- In welchem Zeitraum sollte eine Übergabe abgeschlossen sein?
- Was macht der Senior danach?

Im Rahmen der Nachfolgesprächstunde haben Kammermitglieder die Möglichkeit, ihre individuellen Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten und konkrete Hinweise zur optimalen Gestaltung der Büronachfolge zu erhalten. Die Sprechstunden umfassen ca. 45 Minuten und sind für Kammermitglieder kostenlos. Ihr Gesprächspartner ist ein Mitarbeiter der PreiBing AG.

### Termine im Jahr 2019:

7.5.2019

25.6.2019

Für weitere Informationen bzw. eine Anmeldung kontaktieren Sie bitte:  
Patricia Clevenhaus  
Tel. 0211/13067-131  
E-Mail: clevenhaus@ikbaunrw.de

### Fortsetzung von Seite 9

ersichtlich. Eine endgültige Beurteilung der Entscheidungen des Bundessozialgerichts ist zurzeit noch nicht möglich, weil die vollständigen schriftlichen Urteile noch nicht zugestellt worden sind. Es ist daher zurzeit auch noch offen, ob gegen eine dieser Entscheidungen Verfassungsbeschwerde eingelegt wird.

Wie wirken sich die Urteile des Bundessozialgerichts auf das Arbeitsverhältnis aus? Fehlt die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht, besteht die Beitragspflicht in der Gesetzlichen Rentenversicherung. Das gilt auch rückwirkend unter Umständen bis zur Grenze der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt 4 Jahre. Sie wird „ultimo“ gerechnet und kann durch eine Betriebsprüfung gehemmt werden. Nachträgliche Forderungen des Rentenversicherungsbeitrages können eine Größenordnung von 50.000,00 bis 70.000,00 € erreichen. Beitragspflichtig in der Gesetzlichen Rentenversicherung ist nur der Arbeitgeber. Die Beteiligung des Arbeitnehmers am Rentenversicherungsbeitrag besteht in dem Recht des Arbeitgebers, den Arbeitnehmeranteil in Höhe von 50 % des gesamten Rentenversicherungsbeitrages vom laufenden Gehalt des Arbeitnehmers abzuziehen. Wenn in der Vergangenheit der Abzug vom laufenden Gehalt versäumt worden ist, kann der Arbeitgeber durch eine Schutzvorschrift des Sozialrechts gehindert sein, den Arbeitnehmer in größerem Umfang an der nachträglichen Leistung des Beitrages zu beteiligen. Für die Zeit der Vergangenheit wird dadurch die grundsätzlich paritätische Finanzierung des Rentenversicherungsbeitrages weit überwiegend dem Arbeitgeber auferlegt.

Von dieser Rechtslage zu unterscheiden ist der Beitragszuschuss gemäß § 172 a Sozialgesetzbuch VI. Wenn ein Arbeitnehmer wirksam von der Rentenversicherungspflicht befreit ist, hat er gegen seinen Arbeitgeber einen Anspruch auf einen Zuschuss für seine Versicherung im Versorgungswerk, der dem sonst vom Arbeitgeber geschuldeten

Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung der Höhe nach entspricht. Dieser Anspruch auf den Beitragszuschuss setzt eine wirksame Befreiung von der Rentenversicherungspflicht voraus. Fehlt diese Befreiung, dann hat der Arbeitgeber den Beitragszuschuss ohne Rechtsgrund geleistet, so dass ihm ein Anspruch auf Erstattung des Beitragszuschusses nach Bereicherungsrecht zustehen kann. Für diesen Anspruch des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer gilt eine zivilrechtliche Verjährungsfrist von 3 Jahren, die ebenfalls „ultimo“ berechnet wird. Also Leistungen, die im Laufe eines Jahres erbracht worden sind, werden auf das Ende des Jahres bezogen und von da an läuft die Verjährungsfrist, so dass der Anspruch für einen längeren Zeitraum als 36 Monate bestehen kann. Dieser Bereicherungsanspruch begründet kein Recht des Arbeitgebers gegenüber dem Versorgungswerk oder eine Verpflichtung des Arbeitnehmers, an den Arbeitgeber zur Befriedigung dieses Anspruches einen Betrag aus seiner Anwartschaft gegen das Versorgungswerk abzutreten. Es gibt auch keine „Verrechnung“ zwischen Versorgungswerk und Gesetzlicher Rentenversicherung. Beides sind vollständig getrennte Systeme der Altersversorgung. Der Arbeitnehmer kann deshalb frei darüber entscheiden, wie er den Anspruch des Arbeitgebers auf Rückzahlung des nicht geschuldeten Beitragszuschusses erfüllt.

Ob der Arbeitnehmer den Beitragszuschuss zurückzahlen muss, könnte schließlich noch davon abhängen, ob in dem Arbeitsverhältnis eine Ausschlussfrist vereinbart worden ist, entweder unmittelbar im Arbeitsvertrag oder durch Verweisung im Arbeitsvertrag auf einen Tarifvertrag.

Die Rechtslage ist sowohl im Sozial- als auch im Arbeitsrecht für Arbeitgeber und Arbeitnehmer konfliktträchtig. Eine sachkundige Beratung ist geboten, ebenso der Versuch einer einvernehmlichen Lösung.

RA Martin Reuter  
Fachanwalt für Sozialrecht

## SCHÜLERWETTBEWERB JUNIOR.ING

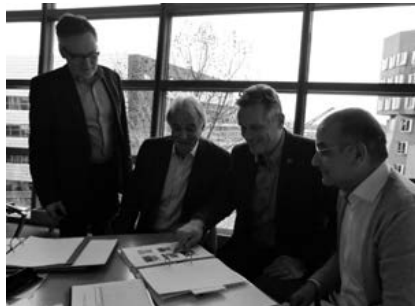
## Landesfinale der Achterbahn-Bauer: Jury hat entschieden

Jetzt stehen die NRW-Finalisten des bundesweiten Schülerwettbewerb Junior.Ing „Achterbahn – Schwungvoll konstruiert“ fest. Insgesamt überzeugten 14 Schulteams aus dem ganzen Land mit ihren Miniaturmodellen einer Achterbahn die Fachjury der Ingenieurkammer-Bau NRW. Sie treten am 7. Mai im Movie Park in Bottrop in zwei Altersklassen gegeneinander an, auf die Besten wartet im Juni das Bundesfinale in Berlin.

„Eine Achterbahn zu entwickeln, ist eine echte bauliche Herausforderung“, sagt Georg Wiemann, Jurymitglied und Bauingenieur. „Wir haben in diesem Wettbewerb vor allem die Entwurfsqualität der Tragkonstruktion bewertet.“ Aber auch die Originalität der Modelle, die Verarbeitung der Baumaterialien und die handwerkliche Ausführung spielte bei der Entscheidung der Jury eine wichtige Rolle. Die Funktionsfähigkeit testeten sie mit einer Kugel, die nach dem Start ohne erneutes Anschieben vom Start bis zum Ziel der Miniatur-Achterbahn rollen musste. Die Jugendlichen beschränken sich mit ihren Planungen auf eine Grundfläche von 30 mal 60 Zentimetern und eine Höhe von 40 Zentimetern. Nutzen konnten sie für ihre Bauten einfachste Materialien wie Drähte, Papier, Kunst-

stoff oder Schnur. Beton, Carbon oder Zweikomponenten-Klebstoffe durften sie hingegen nicht verwenden.

Mit mehr als 5.000 teilnehmenden Schülerinnen und Schüler bundesweit ist dieser Wettbewerb einer der größten seiner Art. Zunächst suchen die Ingenieurkammern aus 15 Bundesländern die besten Ideen aus, in einem zweiten Schritt treten die Landessieger dann mit ihren Entwürfen in einem Bundesentscheid gegeneinander an. Die Preisverleihung findet am 14. Juni 2019 im Deutschen Technikmuseum in Berlin statt. Die Schirmherrschaft hat in Nordrhein-Westfalen das Ministerium für Schule und Bildung übernommen.



Die Fachjury der Ingenieurkammer-Bau NRW im März 2019 (von links): Vorstandsmitglied Dipl.-Ing. Axel Springsfeld, Manfred Hannapel, Dipl.-Ing. Georg Wiemann und Prof. Dipl.-Ing. Balthasar Gehlen.

## Rechtsberatung für Mitglieder der IK-Bau NRW

Die Kammer verfügt über ein leistungsstarkes Angebot bei der telefonischen rechtlichen Erstberatung. Kammermitglieder erhalten aus einem großen Pool von Beratern die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Nutzen Sie das Angebot zu folgenden Sprechzeiten:

**Rechtsanwältin Dr. Heike Glahs**  
montags bis freitags  
9:00 bis 19:00 Uhr  
Telefon 0228/72625-120

**Rechtsanwalt Claus Korbion**  
montags, dienstags & donnerstags  
10:30 bis 13:00 Uhr und  
14:30 bis 17:00 Uhr  
mittwochs und freitags  
10:30 bis 13:00 Uhr  
Telefon 0211/6887280

**Rechtsanwalt Lars Christian Nerbel**  
montags bis freitags  
8:00 bis 19:00 Uhr

**Rechtsanwalt Prof. Dr. Rudolf Sangenstedt**  
dienstags bis donnerstags  
10:00 bis 16:00 Uhr

**Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Weller**  
montags bis freitags  
8:00 bis 19:00 Uhr  
jeweils Telefon 0228 972798-222

**Dr. Alexander Petschulat, Stabsstelle Geschäftsführung**  
montags bis donnerstags  
9:00 bis 15:00 Uhr  
freitags 09:00 bis 13:00 Uhr  
Telefon 0211/13067-140

**Rechtsanwältin Friederike von Wiese-Ellermann**  
montags bis freitags  
9:00 bis 12:00 Uhr und  
14:30 bis 17:30 Uhr  
Telefon 0521/82092

## Amtliche Mitteilung

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz folgender Person ist erloschen:

*Dipl.-Ing. Klaus Keweloh, Wickede (Ruhr)*

Die Eintragung folgender Personen in die Liste der Bauvorlageberechtigten bei der Ingenieurkammer-Bau NRW ist erloschen:

*Dipl.-Ing. Karl-Josef Schott, Emmerich*

*Ing. Dieter Wilks, Beratender Ingenieur, Hilchenbach*

## GEBURTSTAGE

APRIL

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich.  
Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

60 Jahre	Dipl.-Ing. Ulrich Beyen, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Klaus Gerdesmann Dipl.-Ing. (FH) Karsten Hochmuth, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Michael Möller, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Georg Wahl, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Werner Filla Dipl.-Ing. Jürgen Ober Dipl.-Ing. Ulrike Kammann Dipl.-Ing. Ulrich Beck Dipl.-Ing. Fernando Kochems Dipl.-Ing. Thomas van Heesch Dipl.-Ing. (FH) Uwe Schreiner, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Marcel Piegrzyk Dr.-Ing. Heribert Oberhaus Dipl.-Ing. Marco Friedel Dipl.-Ing. Ralf-Günter Blase Dipl.-Ing. Josef Haddick Dr.-Ing. Michael Heitfeld, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Reimund Hornbergs Dipl.-Ing. Heinz-Günther Sprinke Dipl.-Ing. (FH) Frank Schumacher Dipl.-Ing. Erhard Roßmann Dipl.-Ing. Ralf Willert Dipl.-Ing. Hendrik Kaczorek, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Norbert Liedmeyer Dipl.-Ing. Michael Bos, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Jörg Wegewitz Dipl.-Ing. Lutz Tempel Dipl.-Ing. Thomas Radtke Dr.-Ing. Thomas Neteler Dipl.-Ing. Andreas Janot Dipl.-Ing. Dietmar Westphal Dipl.-Ing. Ralf Hetkamp Dipl.-Ing., Dipl.-Wirt.-Ing. Ralf Sundermann Dipl.-Ing. Detlef Kestermann	Dipl.-Ing. Josef Engelbert Berbuir PD Dr.-Ing. habil. Klaus Block, Beratender Ingenieur	
		75 Jahre	Dipl.-Ing. Heinz Jürgen Bürvenich Prof. Dr.-Ing. Jürgen Meister, Beratender Ingenieur Ing. (grad.) Alexander Graf, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Paul Laumann, Beratender Ingenieur Ing. Helmut Möller, Beratender Ingenieur
		80 Jahre	Prof. Dr.-Ing. Joachim Hierlein, Beratender Ingenieur Ing. (grad.) Günter Bruch, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Karl-Heinz Tilly Dipl.-Ing. Wernt Weimert, Beratender Ingenieur Dipl.- Ing. (FH) Karl Heinz Metternich, Beratender Ingenieur Dipl.- Ing. (FH) Ulrich Pfeffer
		81 Jahre	Dipl.-Ing. Otwin Dewes Dipl.-Ing. (FH) Hans Reiner Uhrmacher
		82 Jahre	Dipl.-Ing. Heinz-Gerd Kopp, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Wilhelm Kleine-Lasthues Dipl.-Ing. Gerhard Sprenger, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Jürgen Eger Dipl.-Ing. Reiner van Briel, Beratender Ingenieur
		83 Jahre	Dipl.-Ing. Alfons Gayhoff, Beratender Ingenieur
		84 Jahre	Dipl.-Ing. Dieter Schmeisser Ing. Eduard Leifker Ing. August-Wilh. Eversmann, Beratender Ingenieur
		85 Jahre	Dipl.-Ing. Lienhard Wesselmann, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Günter Lemke, Beratender Ingenieur Ing. Leonhard Jussen, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Uwe Carstesens, Beratender Ingenieur
65 Jahre	Dipl.-Ing. Eckhard Meyer zu Hoberge Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Tholen, Beratender Ingenieur Prof. Dr.-Ing. Thomas Jürges, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Heinrich-Josef Mainz Ing. (grad.) Theo Reinker Dipl.-Ing. Bernhard Bretgeld Dipl.-Ing. Andreas Plonka Dipl.-Ing. Arno Firus Dr.-Ing. Gerd Udo Groten Dipl.-Ing. Hans-Georg Hater Dipl.-Ing. Stefan Krämer Dr.-Ing. Udo Josef Weber Dr.-Ing. Klaus Patzkowsky Dipl.-Ing. Udo Lauersdorf Dipl.-Ing. Hans Walter Felten, ÖbVI Dipl.-Ing. Franz-Heiner Sonnek Dipl.-Ing. Thomas Klarhorst Dipl.-Ing. Wolfgang Tietze Dipl.-Ing. Inge Jackisch Dipl.-Ing. Rainer Jaspers	86 Jahre	Dipl.-Ing. Ernst-Hermann Ridder Beratender Ingenieur Ing. (grad.) Günter Kron Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. M.A. Heinz Hofmann Beratender Ingenieur
		89 Jahre	Ing. Hans-Albert Henne sen., Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Johann Siebenmorgen
		90 Jahre	Dipl.-Ing. Dietrich-B. Heller Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Heinrich Wilmes Beratender Ingenieur
		91 Jahre	Dipl.-Ing. Edmund Weber, Beratender Ingenieur
		92 Jahre	Ing. Werner Rother, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Hans-Günter Schiborski
70 Jahre	Dipl.-Ing. Heinz Ebbing, Beratender Ingenieur Ing. (grad.) Hans Middeldorf Dipl.-Ing. Wolfgang Peglow Dipl.-Ing. Jens Habersaat, Beratender Ingenieur		